

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 9.

Düsseldorf, Samstag den 29. Februar

1908.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Moers 87, Nr. 6 des Reichsgesetzblatts 87, Wahl von Provinziallandtags-Abgeordneten 87, Apothekenerichtung in Schonnebeck u. Elberfeld 87/88, Konsul 88, Privat-Entbindungsanstalt in Cronenberg 88, Bertorener Wandergewerbechein 88, Hauskollekte 89, 93, Errichtung der Pfarre Schoenebeck 92, Kursus für Lehrschmiedemeister 93, Errichtung einer 7. Pfarrstelle in Mülheim Ruhr 93, Reale Feldbestellung der Bergwerke Koffenray und Rheinberg 93, Bergwerksverleihungsurkunden 94, Änderungen u. Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarife 94, Schieß- u. Sprengübungen auf der Jade 94/95, Ärztliche Sachverständige des Schiedsgerichts Essen 95, Semesteranfang an der Universität Halle a./S. 95, Auslosung von Rentenbriefen 95, Personalien 96,

213. Auf den Bericht vom 11. Januar d. J. will Ich der Stadtgemeinde Moers im Regierungsbezirk Düsseldorf auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zur Regulierung des Ballbruchgrabens im Ortsteile Moers-Schwasheim erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 18. Januar 1908.

gez. Wilhelm R.

gez. Breitenbach von Moltke

An die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

214. Das zu Berlin am 18. Februar 1908 ausgegebene 6. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

(Nr. 3414.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. Vom 13. Februar 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

215. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Juli 1906 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des Geheimen Regierungsrats, Beigeordneten a. D. Brodzina, früher in Barmen, jetzt in Wiesbaden wohnhaft, welcher sein Mandat als Provinzial-Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, der Oberbürgermeister Boigt in Barmen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Barmen gewählt worden ist.

Coblenz, den 22. Februar 1908. Nr. 3786 I.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Fhr. v. Schorlemer.

216. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Juli 1906 zur öffentlichen Kenntnis, daß

1. anstelle des Regierungsrats beim Königlichen Ober-

präsidium Dr. Momm in Coblenz, welcher sein Mandat als Provinzial-Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, der Königliche Landrat Otto von Aschoff in St. Wendel zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis St. Wendel und

2. anstelle des Kaufmanns Richard Himmelmann in Elberfeld, welcher gleichfalls sein Mandat als Provinzial-Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, der Kommerzienrat Reinhard Schmidt in Elberfeld zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Elberfeld gewählt worden ist.

Coblenz, den 14. Februar 1908.

Nr. 3301 I.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Fhr. v. Schorlemer.

217. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Schonnebeck im Landkreise Essen eine neue Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzeptionar s. Bt. mitgeteilt werden. Die Konzeption wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli desselben Jahres über die Einführung der Personal-Konzeption erteilt. Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Demselben sind beizufügen:

1. der Lebenslauf mit Angabe der Konzeption und der Familienverhältnisse,

2. der Approbationschein.

3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungsatteste aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig ge-

wesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die Bewerbung um verschiedene Konzessionen in einem Gesuche ist unstatthaft, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apotheken-Konzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 24. Februar 1908. I. J. 1145.

Der Regierungs-Präsident.

218. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Elberfeld eine neue (15.) Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzessionar s. Zt. mitgeteilt werden. Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli desselben Jahres über die Einführung der Personal-Konzession erteilt. Geeignete Bewerber, fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Demselben sind beizufügen:

1. der **Lebenslauf** mit Angabe der Konfession und der Familienverhältnisse.

2. der **Approbationschein**,

3. **Sämtliche Zeugnisse** über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichnis** anzuhängen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. **Polizeiliche**, gleichfalls der Zeitfolge nach gehaftete, **Führungsatteste** aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die Bewerbung um verschiedene Konzessionen in einem Gesuche ist unstatthaft, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1891 approbiert sind, oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 24. Februar 1908. I. J. 1051.

Der Regierungs-Präsident.

219. Der zum Vizekonsul bei dem Königlich Italienischen Generalkonsulat in Köln ernannte Professor Felice Galimani ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 17. Februar 1908. I. F. 961.

Der Regierungs-Präsident.

220. Der Hebamme Matthias Norhausen zu Cronenberg ist die Konzession zum Betriebe einer Privat-Entbindungsanstalt im Hause Blumenstraße Nr. 18 zu Cronenberg erteilt worden.

Düsseldorf, den 18. Februar 1908. I. C. 166/08.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abteilung.

221. Der dem Händler Albert Kullmann zu Barmen von dem Bezirks-Ausschusse hieselbst unter Nr. 4358 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Obst, Gemüse und Fischen berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 13. Februar 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abteilung.

Verzeichnis

der Vertrauensmänner zur Abhaltung der Kollekte Schüller Pfarre Steffeln, Kreis Prüm.
Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Kreis	Pfarrort	Name des Vertrauensmannes	Wohnort	
Barmen Stadtkr. Cleve	Altealcar	E. König	Barmen	
	Appelborn	Heinrich Proest	Calcar	
	Bebburg	Jakob Schenk	Appelborn	
	Calcar	Peter Winhuysen	Cleve	
	Huisberden	Heinrich Proest	Calcar	
	Qualburg	Johann Bosen	Huisberden	
	Zill	Peter Winhuysen	Cleve	
	Wissel	Johann Randers	Zill	
	Uesperden	Julius Peters	Wissel	
	Bimmen	Gerhard Janßen	Uesperden	
	Cleve	Gerhard Seeger	Keelen	
	Materborn	Peter Winhuysen	Cleve	
	Cranenburg	derselbe	Cranenburg	
	Donsbrüggen	Gerhard Nütten	Donsbrüggen	
	Düsselward	Gerhard de Haan	Keelen	
	Goch	Gerhard Seeger	Goch	
	Griethausen	Hermann Drißen	Griethausen	
	Hassum	Theodor Dammers	Hassum	
	Hau	Johann Telath	Hau	
	Hommersum	Johann Tripp	Hommersum	
	Keelen	Peter Bergehen	Keelen	
	Kellen	Gerhard Seeger	Griethausen	
	Mehr	Theodor Dammers	Mehr	
	Niel	Lambert Damerz	Niel	
	Nütterden	Hermann Braam	Nütterden	
	Pfalzdorf	Michael Siebers	Pfalzdorf	
	Rindern	Franz Janßen	Rindern	
	Warbehen	Lamers	Warbehen	
	Crefeld-Stadt	Pfarre St. Stephan	Polizeidiener Veltermann	Crefeld
	Crefeld-Land	die übrigen Pfarreien	Viktor Tersluifen	
		Boicum	Heinrich Willwerth	Boicum
		Fischeln	Heinrich Wolbring	Fischeln
		Lank	Jakob Böllerz	Lank
Osterath		August Schmitten	Osterath	
Willich		Jakob Hilgers	Willich	
Weiberich		Wilhelm Esch	Weiberich	
Düsseldorf-Stadt		Heinrich Pieperhoff	Düsseldorf	
Düsseldorf-Land		Pfarre St. Paul	Slieter	Düsseldorf
		Düsseldorf-Volmerswerth	Josef Jughoven	Düsseldorf-Volmerswerth
	Benrath	Theodor Brabender	Benrath-Hassels	
	Eller	Jos. Vogel	Eller	
	Erkrath	Küster Kirschbaum	Erkrath	
	Hilden	W. Schäfer	Hilden	
	Himmelgeist	Wilh. Alfens	Himmelgeist	
	Hubbelrath	Totengräber Kronenberg	Hubbelrath	
	Itter	Johann Hartmann	Itter	
	Wersten	Heinrich Stüpp	Wersten	
	Angermund	Anton Bongarß	Angermund	
	Calcum	Kirchenschw. Sältenfuß	Calcum	
	Johannsen (Rektorat)	Suibert Peters	Raiferswerth	
Homburg	Küster Vogt	Homburg		

Kreis	Pfarrort	Name des Vertrauensmannes	Wohnort	
Düsseldorf-Land	Buchholz (Rektorat)	Peter Hales	Buchholz	
	Kaiserswerth	Johann Hüffer	Kaiserswerth	
	Vintorf	Kaspar Laufs	Vintorf	
Essen-Stadt	Ratingen	Feldbusch	Ratingen	
	Pfarrte St. Michael	J. Terhart	Essen-Ruhr	
Essen-Land	Essen-Frohnhausen	Peter Lamers	Essen-Ruhr-West	
	Essen-Altendorf, St. Anna Rektorat	Reipper	Essen-Altendorf	
	Alteneffen	Heinrich Sudmeier	Alteneffen	
	Carnap (Rektorat)	Invalide Bols	Carnap	
	Kray	August Küster	Kray	
	Schonnebeck	Joh. Ritter sen.	Schonnebeck	
	Stoppenberg	Wilh. Niefaemper	Stoppenberg	
	Ueberruhr	Heinrich Schröder	Ueberruhr	
	Bergeborbeck	Franz Weiland	Bergeborbeck	
	Borbeck	Johann Langer	Borbeck	
	Geldern	Dellwig	derselbe	
		Schönebeck (Rektorat)	derselbe	
Frintrop		derselbe	Borbeck	
Kettwig		B. Helmich	Kettwig	
Albekerl		Jakob Dicks	Albekerl	
Capellen		Friedrich Claessen	Capellen	
Nengenesch (Rektorat)		Gerhard Küsters	Nengenesch	
Geldern		Joseph Endberg	Geldern	
Hartefeld		Theodor Hülsmann	Hartefeld	
Hinsbed		August Frey	Hinsbed	
Kervenheim		Küster Büttmann	Kervenheim	
Revelaer		Jakob Bohne	Revelaer	
Leuth		August Thönißen	Leuth	
Nieukerl		Theisejans	Nieukerl	
Pont		Schuhmachermeister Dy te Hip	Pont	
Stenden		Küster Kranen	Stenden	
Straelen		Ferdinand Vooten	Straelen	
Twisteden		Anton Küppers	Twisteden	
Wankum	Arnold Harnes	Wankum		
Weeze	Johann Berneses	Weeze		
Wemb	Küster G. Winkels	Wemb		
M.-Glabbach-Stadt	Winnelendont	Anton Maes	Winnelendont	
	Herz Jesu	Peter von Hall	M.-Glabbach	
M.-Glabbach-Land	St. Michael (Holt)	Wilhelm Fischelmanns	Holt	
	Corschenbroich	Peter Scheulen	Lintenbroich bei Corschenbroich	
	Odenkirchen	Wilhelm Schippers	Odenkirchen	
	Rheindahlen	J. Hupperh	Broich-Beel bei Rheindahlen	
	Bettrath	Martin Teusen	Hofen, Pfarrte Bettrath	
	Haardt	Peter Volten	Haardt	
	Neersen	Höttges	Neersen	
	Neuwerk	Jakob Kempfes	Neuwerk	
	Schiefbahn	Karl Rambergs	Schiefbahn	
	Benn	Joh. Köhnes	Böth, Pfarrte Benn	
Grevenbroich	Biersen, St. Peter	Arnold Raden	Biersen	
	Biersen-Helenabrunn	Gottfried Werlich	Helenabrunn	
	Bedburdyl	Kirchenschweizer Längen		
	Noithausen (Rektorat)	Wilhelm Flaß	Noithausen	

Kreis	Pfarrort	Name des Vertrauensmannes	Wohnort	
Grevenbroich	Garzeiler	M. Bernards	Garzeiler	
	Gustorf	Arnold Nieves	Gustorf	
	Hemmerden	Knour	Hemmerden	
	Hochneukirch	Jos. Nießen	Hochneukirch	
	Höningen	Johann Schröder	Kamrath bei Weveling- hoven	
	Hoisten	Adolf Lösch	Hoisten	
	Weithoven (Rektorat)	derselbe		
	Zaderath	Jakob Mühlfahrt	Zaderath	
	Züchen	Karl Flach	Züchen	
	Neuenhoven	Hubert Hüpperz	Neuenhoven	
Kempen	Neukirchen	Hubert Wirtz	Neukirchen	
	Dekoven	Heinrich Arnolds	Dekoven	
	Dhenrath	Adam Hurz	Spenrath bei Dhenrath	
	Wevelinghoven	Johann Arnolds	Wevelinghoven	
	Widrath	Peter Röttges	Widrath	
	Süchteln	Henneken	Süchteln	
	Amern St. Anton	Kollektant Heyer	Amern St. Anton	
	Boisheim	Heinrich Wynn	Boisheim	
	Born	Jos. Girtes	Born	
	Brüggen	Franz Schmülbers	Brüggen	
Dennep	Dülken	Heinrich Schwilden	Dülken	
	Lobberich	Steinweg	Lobberich	
	Lüttelforst	Martin Bosdellen	Lüttelforst	
	St. Tönis	Johann Rams	St. Tönis	
	St. Tönisberg	Gerhard Papen	Tönisberg	
	Borst	Kirchenschweizer	Borst	
		Wahmann		
	Burg a. d. Wupper	Winand Maasßen	Burg a. d. Wupper	
	Hüdeswagen	Hermann Weyer	Hüdeswagen	
	Radevormwald	Gärtner Walder sen.	Radevormwald	
Wettmann	Bogelmühle (Rektorat)	Fritz Kremer	Herkingrode	
	Bermelskirchen (Rektorat)	Robert Order	Bermelskirchen	
	Gruiten	Christian Siemons	Gruiten	
	Wettmann	Wielpütz	Wettmann	
	Heiligenhaus	Boschkamp sen.	Heiligenhaus	
	Moers	Hohenbuddberg	Johann Blomenkamp	Hohenbuddberg
		Alpen	Graebe	Alpen
		Borth	Jakob Booth	Rheinberg
		Camp	H. van Bernem	Camberbusch bei Camp
		Ehl bei Camp	Theodor Hüser	Rahen
Homburg		Alex Twardawa	Homburg	
Lüttingen		Johann Lauer	Kanten	
Marienbaum		Bern. Schneppenhorst	Marienbaum	
Obermörmter		Bern. Schneppenhorst	Marienbaum	
Drsoy		H. Ehren	Drsoy	
Mülheim-Kuhr Stadtkreis	Rheinberg	Jakob Booth	Rheinberg	
	Rheurdt	Karl Bongartz	Rheurdt	
	Sonsbed	Johann Reinders	Sonsbed	
	Bynen	Heinrich Basels	Bynen	
	Wardt	Johann Lauer	Kanten	
	Kanten	derselbe		
	Sonsbed	Johann Reinders	Sonsbed	
	Mülheim	Wilhelm Wischmann	Mülheim-Kuhr	
	Mülheim-Saarn	Heinrich Rosendahl	Mülheim-Kuhr-Saarn	

Preis	Pfarrort	Name des Vertrauensmannes	Wohnort
Mülheim-Ruhr Stadtkreis Neuß	Mülheim-Ruhr- Speldorf Büttgen Vorft (Rektorat) Grefrath Grimlinghausen Hadenbroich Holzheim Kaarf Nettesheim Norf Rosellen Straberg Dornid (Hoch-) Elten Nieder-Elten Grietherbusch Haffen Loitum Mehr Rees Hamminkeln Brassfelt	Philipp Stahl Peter Weyers derselbe Joseph Franzen Konrad Frings Joseph Bieling Heinrich Amann Polizeidiener Henzen Johann Schneider Franz Johnen Wilhelm Riem Hubert Wolff Aderer Schoof Düffels derselbe Bedmann Hubert Bünd Klifer Stockhorst Hubert Bünd Johann Hausmann Hering Kennich Johann van Ugem Hermann Stepper Johann Müller Joseph Geit Johann Neukirch Jakob Heibelman Heinrich Weber Friedrich May Konrad Fahrenstid Alex Köhnen Peter Pesch Roderbach Hermann Voës Heinrich Müller	Mülheim-Ruhr- Speldorf Büttgen-Vorft Grefrath Grimlinghausen Hadenbroich Holzheim Kaarf Nettesheim Norf Rosellerheide, Post Norf Straberg Dornid Elten Bienen b. Grietherbusch Haffen Loitum Haffen Rees Hamminkeln Brassfelt Eppinghoven Holten Laar Walsum Bürrig Hiddorf Zimmigrath Leichlingen Lützenkirchen Neusrath Rheinborn Richtath Schlebusch-Manfort
Rees			
Ruhrort			
(Kr. Rees) Solingen-Land			

Düsseldorf, den 24. Februar 1908.

223. Urkunde
über die Errichtung der Pfarre Schoenebed,
Landkreis Essen.

Wegen der weiten Entfernung von der Pfarrkirche und des Wachstums der Bevölkerung war in Schoenebed, Pfarre Vorbed, ein Rektorat eingerichtet worden, welchem die Seelsorge für den Bezirk Schoenebed übertragen wurde. Nachdem nunmehr alle notwendigen Voraussetzungen beschafft sind, soll das Rektorat Schoenebed zur selbständigen Pfarre erhoben werden.

Nach Anhörung und unter Zustimmung aller Beteiligten wird demnach bestimmt, was folgt:

1. Das bisherige seelsorgerliche Rektorat Schoenebed wird von der Pfarre Vorbed losgetrennt und zur selbständigen Pfarre erhoben. Die Grenzen der neuen Pfarre sollen die folgenden sein: Im Norden die Achse der Frohnhausener-, Essener- und Oberhausenerstraße, im Westen die Achse der Wolf- und Aktienstraße, ferner

II D 558.

Der Regierungs-Präsident.

der „in der Beekstraße“ Privatweg, der von der Aktienstraße zwischen den Hausnummern 78 und 80 beginnend sich schräg zur Dümptener Grenze hinzieht und die südliche Grenze der Pfarre Frintrop bildet, sowie die Zivilgemeinde Dümpten; im Osten und Süden decken sich die Grenzen mit den Grenzen der Zivilgemeinde Vorbed nach Essen und Heißen hin. Auf der zugehörigen Karte sind die Grenzen mit roter Farbe bezeichnet.

2. Die Muttergemeinde überweist der neuen Pfarre eine Dotation von zehntausend Mark. Weitere Ansprüche an das Vermögen der Muttergemeinde werden der Pfarre Schoenebed nicht zuerkannt; sie bleibt aber auch frei von allen weiteren an die Muttergemeinde zu leistenden Abgaben und Entschädigungen.

3. Die für die neue Pfarre bestimmten Vermögensstücke werden nach Konstituierung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung in das Eigentum der neuen Pfarre überwiesen.

4. Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf Gehalt und Alterszulagen nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898 betreffend das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer zu. Soweit die Pfarrgemeinde über den Betrag von 2600 Mark das weitere Dienst Einkommen selbst aufzubringen außer Stande ist, wird die eine Hälfte des Fehlbetrages von der bischöflichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staates gewährt wird.

5. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. März 1908 in Kraft.

Cöln, den 14. Februar 1908.

Der Erzbischof von Cöln:

(L. S.)

gez. Unterschrift.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 14. Februar 1908 von dem Cardinal-Erzbischof von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Schoenebeck wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 29. Januar 1908 (G. II. 4077) uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 25. Februar 1908. II. D. 758.
Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen:
C o s a d.

224. Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 16. Juni 1893, I. III. A 3978, (A. Bl. S. 338) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag, den 30. März 1908 festgesetzt worden ist.

Der Ausbildungskursus dauert 4 Monate und schließt mit einer Prüfung. Der Unterricht ist unentgeltlich. An Prüfungsgebühren sind 20 Mark zu entrichten.

Anmeldungen sind an den Leiter des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 58, zu richten.

Düsseldorf, den 24. Februar 1908. I. E. 840.

Der Regierungs-Präsident.

225. Mit der Einsammlung der durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 25. Juli 1907 Nr. 14794 genehmigten Hauskollekte zum Besten des Erweiterungsbauens der katholischen Pfarrkirche in Benn, Kreis M.-Gladbach, sind noch folgende Personen betraut: Theodor Merbeck, Benn; Johann Bihn, Fehnerholt; Josef Girkes, Born bei Brüggen; H. Willwerth, Trefeld; F. Rams, St. Tönis; Vikar Roderburg, Heinrich Baumeister, Heinrich Wiederath, sämtlich in Benn; Wilhelm Schönen, Franz Schoenen, H. Stickers, sämtlich in Düsseldorf; Gottfried Dankler in Büssbach bei Stolberg.

Düsseldorf, den 18. Februar 1908. II D 596.

Der Regierungs-Präsident.

226. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden

folgendes festgesetzt.

§ 1.

In der evangelischen Kirchengemeinde Mülheim a. d. Ruhr, Kreis Synode an der Ruhr, wird eine 7. Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 31. März 1908 in Kraft.
Coblenz, den 10. Februar 1908. II. Nr. 901.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz.

Mettgenberg.

Düsseldorf, den 18. Februar 1908. II. D. Nr. 625.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. C o s a d.

227. 1. Die Gewerkschaft Kossenray 2, Eigentümerin des in den Gemeinden Kossenray, Kerpelen und Rheinberg des Kreises Mörz belegenen, unter dem 4. September 1906 verliehenen Steinkohlenbergwerks Kossenray 2, hat inhaltlich der Verhandlung vor dem Königlichen Notar Hugo Bruchhaus zu Düsseldorf vom 2. November 1907 die reale Teilung des Feldes des genannten Bergwerks in die beiden Felder „Kossenray 2“ und „Trennteil Kossenray 2“ beschlossen, von denen das erstgenannte die Größe von 1635793 Qu.-Meter und das letztgenannte die Größe von 553206 Qu.-Meter erhalten soll.

2. Die Gewerkschaft Kossenray 9, Eigentümerin des in den Gemeinden Kossenray, Kerpelen und Rheinberg des Kreises Mörz belegenen, unter dem 17. Dezember 1906 verliehenen Steinkohlenbergwerks Kossenray 9, hat inhaltlich der Verhandlung vor dem Königlichen Notar Hugo Bruchhaus zu Düsseldorf vom 2. November 1907 die reale Teilung des Feldes des genannten Bergwerks in die beiden Felder „Kossenray 9“ und „Trennteil Kossenray 9“ beschlossen, von denen das erstgenannte die Größe von 1769272 Qu.-Meter und das letztgenannte die Größe von 419728 Qu.-Meter erhalten soll.

3. Die Gewerkschaft Kossenray 10, Eigentümerin des in den Gemeinden Kossenray, Kerpelen und Rheinberg des Kreises Mörz belegenen, unter dem 6. März 1907 verliehenen Steinkohlenbergwerks Kossenray 10, hat inhaltlich der Verhandlung vor dem Königlichen Notar Hugo Bruchhaus zu Düsseldorf vom 2. November 1907 die reale Teilung des Feldes des genannten Bergwerks in die beiden Felder „Kossenray 10“ und „Trennteil Kossenray 10“ beschlossen, von denen das erstgenannte die Größe von 1079103 Qu.-Meter und das letztgenannte die Größe von 1109894 Qu.-Meter erhalten soll.

4. Die Gewerkschaft Rheinberg 3, Eigentümerin des in den Gemeinden Rheinberg und Millingen des Kreises Mörz belegenen, unter dem 6. März 1907 verliehenen Steinkohlenbergwerks Rheinberg 3, hat inhaltlich der Verhandlung vor dem Königlichen Notar Hugo Bruchhaus zu Düsseldorf vom 2. November 1907 die reale Teilung des Feldes des genannten Bergwerks in die beiden Felder „Rheinberg 3“ und „Trennteil Rheinberg 3“ beschlossen, von denen das erstgenannte die Größe von 103055 Qu.-Meter und das letztgenannte

die Größe von 2085943 Qu.-Meter erhalten soll.

Dies wird auf Grund der §§ 51, Abs. 2 und 45, Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Umgrenzung und Lage der Teilungsfelder aus den in unserer Registratur in den Dienststunden zur Einsichtnahme offenliegenden Teilungsrisse zu ersehen ist.

Bonn, den 21. Februar 1908.

Nr. 1437.

Königliches Oberbergamt.

228. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Iffum 12, Iffum 11 und Millingen 7 bei Saalhof und Iffum mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Crefeld zu Crefeld zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 14. Februar 1908.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 22. Mai 1907 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Keddlinghausen und dem Kaufmanne August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Iffum 12 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Bönninghardt und Iffum im Kreise Geldern und in der Gemeinde Saalhof im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis i bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Februar 1908.

Nr. 10187/07.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 26. Juni 1907 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Keddlinghausen und dem Kaufmanne August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Iffum 11 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Saalhof und Camp im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis q bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Februar 1908.

Nr. 13431/07.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 3. Juli 1907 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Keddlinghausen und dem Kaufmanne August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Millingen 7 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Saalhof, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 1 508 193 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis m bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Februar 1908.

Nr. 13431.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

229. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrate in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1907, § 956 der Protokolle, beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarife und der Anleitung für die Zollabfertigung, soweit sie nicht schon in Kraft sind, mit dem 1. März d. Js. in Wirkung gesetzt werden und bei den Amtsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung während der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Öln, den 19. Februar 1908.

A. 2551 II.

Der Provinzialsteuereudirektor J. B.: S e n d e n.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

230. Seepolizei-Verordnung

betr. Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns pp. von Schiffen, Fahrzeugen, Booten pp. auf gesperrtem Schießgebiet.

1. Vom 1. April bis 31. Mai hält die II. Matrosenartillerieabteilung auf der Fabe Schießübungen ab; mit einigen Ausnahmen täglich von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr 30 nachmittags, außerdem am 6., 7. und 8. Mai auch nachts.

2. Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt: im Norden durch den Breitenparallel der Lonne 13, im Süden durch den Breitenparallel der Seefelder Kirche.

3. Als Zeichen, daß geschossen wird, weht bei der II. Hafeneinfahrt oder in Fort Heppens oder linke Flügelbatterie oder Küsterfiel oder Grodenbatterie oder Altonabatterie oder an mehreren oder allen genannten Orten ein roter Doppelstander, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Halb geholt bedeutet nur eine kurze Unterbrechung, während der Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren dürfen. Geht der Stander vor Erreichen der Grenzen des Schießgebietes vor, so darf es nicht mehr betreten werden.

4. Betreten des Schießfeldes und Auffuchen von Geschossen ist Zivilpersonen verboten. Boote, die in dieser

Abficht auf den Watten pp. angetroffen werden, werden beschlagnahmt und der Besitzer bezw. Führer unnachfichtlich zur Anzeige gebracht.

5. Das Schießfeld wird freigegeben am 5. Juni. Übungsgeschosse, die dann gefunden werden, sind, falls FINDERLOHN beansprucht wird, an das Artilleriedepot Wilhelmshaven abzugeben. Anmelden allein sichert den FINDERLOHN nicht.

6. Personen, die nach dem 5. Juni blindgegangene, scharf geladene Geschosse finden, haben diese durch eine eingestekte Pride (Strauch pp.) zu bezeichnen und dem Artilleriedepot Wilhelmshaven umgehend Mitteilung zu machen. Ein Bewegen solcher Geschosse, kenntlich durch einen roten Bleimennigeanstrich und einer schwarz gemalten Spitze mit Bündvorrichtung, sowie ein Heraus-schrauben des Bünders ist mit Lebensgefahr verbunden und untersagt.

7. Die Höhe der FINDERLÖHNE richtet sich nach den in früheren Seepolizeiverordnungen gemachten Angaben.

8. Unter Befanntgabe des Vorstehenden wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend Reichskriegshäfen vom 18. Juni 1883 R. G. Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Anfern usw. von Schiffen usw. jeder Art in dem oben bezeichneten Schießgebiet verboten, solange der rote Doppelstander zu sehen ist.

9. Zur Durchführung des Verbotes befinden sich am Ort MINENLEGER als Polizei-boote, auf denen ein roter Doppelstander in gleicher Weise wie in den Forts weht. Den Anordnungen der Führer dieser Boote ist Folge zu leisten.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden auf Grund des § 2 des angegebenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

11. Größere Schießpausen an den einzelnen Tagen finden nach evtl. besonderen Festsetzungen statt, die am Tage vor dem Schießen beim Kommando der II. Matrosenartillerieabteilung erfragt werden können und die in dem Wilhelmshavener Kommandanturbefehl veröffentlicht werden.

Wilhelmshaven, den 1. Februar 1908.

Kais. Kommando der Marinestation der Nordsee.

231. Seepolizei-Verordnung
betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Anferns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Die II. Torpedodivision hält in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1908 von 6 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags Sprengübungen auf der Jade ab. Das Übungsfeld, im Bareler Tief liegend, wird begrenzt, im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 23, im Osten durch die 6 m Grenze, im Süden durch die Richtungslinie O von Tonne Barel B, im Westen durch die Richtungslinie N von Tonne Barel B. Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klotzbojen mit roten Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Übungen finden auf demselben

Übungsfelde während der genannten Monate Nachsprengübungen und zwar vom Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Teilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Übungen nicht beeinträchtigt.

Das Passieren, Kreuzen und Anfern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sprenggebiet während der oben bestimmten Zeiten wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betr. die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichsgesetzblatt Seite 105 Nr. 1493, verboten.

Zur Durchführung dieses Verbotes ist ein Torpedoboot bezw. ein Dampfboote auf dem Übungsfelde stationiert. Dasselbe fuhr bei Tage eine rote Flagge, bei Nacht eine rote über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passierens des Übungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorhergenannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 17. Februar 1908.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.
Fischel, Admiral.

232. Als ärztliche Sachverständige für das Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Essen sind gemäß § 8 des Gesetzes betr. die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes gewählt die Herren: 1. Gerichtsarzt Dr. med. Klein, 2. Medizinalrat Dr. med. Racine, 3. Prakt. Arzt Dr. med. Morian in Essen.

Essen, den 20. Februar 1908. G.-Nr. gen. I/1.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Essen.

233. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1908 beginnen am 27. April. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftl. Instituts D. Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1908.

Wirklicher Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

234. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis Ende Juni 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 M.

Nr. 238.

2. Buchstabe G zu 1500 M.

Nr. 65.

3. Buchstabe H zu 300 M.

Nr. 244. 610.

4. Buchstabe K zu 30 M.

Nr. 252. 399.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1908 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1908 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin O, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldebetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, G, H, J, K, durch die von Ulrich Lewyjohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Lewyjohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 19. Februar 1908. J.-Nr. 1075 II./08.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

A s c h e r.

Personal-Nachrichten.

235. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Rektor Theodor Dieregswiler in Duisburg den königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Polizeiwachtmeister Martin Stamm und dem Polizeiergeanten Ferdinand Ernst Gärtig in Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

236. Die Wahl des Stadtrats Holz in Gleiwitz zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Elberfeld für die gesetzliche zwölfsjährige Amtsdauer hat am 28. Januar, des Fabrikanten Hermann Schröder und des Kaufmanns Julius Peipers in Lennep zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Lennep im Kreise Lennep auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren am 28. Januar d. Js. und die Wahl des Fabrikanten Emil Dültgen in Wald zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wald im Landkreise Solingen für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer

am 8. Februar d. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

237. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der neu errichteten Stelle eines besoldeten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Homberg dem Gerichtsassessor Dr. Max Saelmans in Homberg übertragen, den Mehger Heinrich Jungenpaß in Issum für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Issum im Kreise Geldern und den bisherigen Beigeordneten, Rittergutsbesitzer Theodor Lang in Bohausen für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kaiserswerth im Landkreise Düsseldorf ernannt.

238. Der Königliche Kreis Schulinspektor Schürat Dr. Schäfer zu Rheydt ist bis auf weiteres mit der einstweiligen Wahrnehmung der Ortschulaufsicht über die in Grevenbroich einzurichtende paritätische höhere Privat-Mädchenschule des Fräulein Maria Broistedt beauftragt worden.

239. Der Königliche Kreis Schulinspektor, Schürat Dr. Schäfer zu Rheydt ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Ortschulaufsicht über die evangelische Volksschule Unterheiden VI und über die Luisenschule in Rheydt beauftragt worden.

240. Der Pfarrer Kugelmeier zu Heiligenhaus ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Heiligenhaus ernannt worden.

241. Der evangelische Pfarrer Fricke zu Kelzenberg ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schulen in Kelzenberg, Schaan und Hoppers ernannt worden.

242. Der Lehrerin Maria Broistedt in Solingen ist die Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer Privatschule — paritätische höhere Mädchenschule — in Grevenbroich erteilt worden.

243. Es ist verliehen: den Rechtsanwälten Schmitt in Neuß und Lohe in Düsseldorf der Titel als Justizrat.

Berufen ist der Staatsanwalt Hepke von Coblenz an das Landgericht Düsseldorf.

Wiederernannt sind für die Zeit vom 1. Januar 1908 bis 1. Januar 1911: zu Handelsrichtern bei den Kammern für Handelsachen in Düsseldorf: Fabrikbesitzer Dr. Theodor Lupp, Kaufmann Arnold Grolman, Fabrikbesitzer Heinrich Klein, Bankier Kommerzienrat Wilhelm Pfeiffer; zu stellvertretenden Handelsrichtern: Fabrikbesitzer Albert Krauß, Kaufmann August von Waldthausen, Fabrikbesitzer Dr. Robert Herzfeld, sämtlich in Düsseldorf.

Ernannt ist: Gerichtsassessor Schleyer zum Landrichter in Magdeburg.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55 und 56.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.